

## Öffentliche Bekanntmachung

### Festsetzung der Hundesteuer für die Stadt Schönebeck (Elbe)

Für alle diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Steuerberechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in seiner aktuellen Fassung und in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Hundesteuersatzung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Der Steuersatz bleibt unverändert bestehen und damit beträgt die Steuer pro Jahr:

für den 1. Hund	60 €
für den 2. Hund	100 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	120 €

Es wird auf die Erteilung von schriftlichen Hundesteuer-bescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet. Die Hundesteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, nach Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung, Widerspruch bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Sachgebiet Steuern und Beiträge, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) eingelegt werden.

Schönebeck (Elbe), den 09.01.2022

Knoblauch   
Oberbürgermeister